

Satzung der Planetariumsgesellschaft Ostwestfalen-Lippe e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung trägt den Namen "Planetariumsgesellschaft Ostwestfalen-Lippe e. V." Der Sitz ist Paderborn, der Gerichtsstand ist Paderborn.
2. Die Gesellschaft ist unter Nr. VR. 2133 am 12.06.2002 im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen worden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele der Planetariumsgesellschaft

1. Die Planetariumsgesellschaft fördert ideell und materiell die Errichtung, die Wartung und den Betrieb eines Planetariums in Ostwestfalen-Lippe. Das zu errichtende Planetarium ist für die Allgemeinheit zugänglich.
2. Die Planetariumsgesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist kein Geschäftsunternehmen. Soweit die in § 2, Abs. 1 genannten Aufgaben geschäftliches Gebiet berühren, werden sie in Zusammenarbeit mit entsprechenden kommerziellen Unternehmen gelöst.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Bewerben des Projektes zur Mittelbeschaffung verwirklicht. Die zufließenden Mittel werden ausschließlich zur Förderung der Aufgaben des Vereins verwendet. Keine Person wird durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Mittel aus dem Verein. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als die geleisteten Bareinlagen oder den Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge, Verwaltungsgebühren und Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Planetariumsgesellschaft hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche oder Ehrenmitglieder können sein:
 - a) Einzelpersonen
 - b) Gemeinschaften und Institutionen (korporative Mitglieder)
 - c) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
 - d) Die Anmeldung zur ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt schriftlich, verbunden mit der Einzahlung des fälligen Beitrags.
 - e) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
4.
 - a) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.
 - b) Ein Mitglied kann durch das Präsidium ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung zuwider handelt oder die Vereinigung schädigt. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch einlegen.

§ 4 Beiträge

1.
 - a) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
 - b) Die Höhe des Beitrags für ordentliche Einzelmitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
 - c) Die Höhe des Beitrags für ordentliche korporative Mitglieder wird vom Präsidium von Fall zu Fall verhandelt.
2. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 5 Das Präsidium

Das Präsidium der Planetariumsgesellschaft besteht aus:

1.
 - a) Präsident, Vizepräsident
 - b) Geschäftsführer
 - c) 2 Beisitzer
2.
 - a) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Präsidiumsmitglied wird einzeln in schriftlicher, geheimer Wahl gewählt. Besteht Einigkeit unter allen Stimmberechtigten, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Jedes Präsidiumsmitglied kann wieder gewählt werden.
 - b) Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3.
 - a) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Präsidiums erfolgt durch Vereinbarung der Präsidiumsmitglieder untereinander.
 - b) Das Präsidium kann weitere Aufgaben an Mitglieder delegieren.
 - a) Zur Prüfung des Kassenwesens werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

4. Der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer vertreten je einzeln die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.
Im Innenverhältnis der Gesellschaft gilt: Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Ist auch der Vizepräsident verhindert, vertritt der Geschäftsführer den Präsidenten.
5. Weitere Aufgaben des Präsidiums sind:
 - a) Die Organisation und die Koordination der Aktivitäten der Planetariumsgesellschaft
 - b) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer
 - c) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen
6. Das Präsidium tritt mindestens vor jeder Mitgliederversammlung zu einer Sitzung zusammen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichtes, die durch Präsidium und Kassenprüfer zu geben sind
 - b) Entlastung des Präsidiums
 - c) Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung der Beitragshöhe
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Behandlung von Anträgen
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein besonderer Anlass dies erfordert oder wenn dies von mehr als einem Viertel der Mitglieder gewünscht wird.
4.
 - a) Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
 - b) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder.
5.
 - a) Anträge, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen, wenn sie sich nicht erst aus der Diskussion zur Tagesordnung ergeben, dem Präsidium mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
 - b) Anträge, die zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung führen, sowie Anträge zu § 7 müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur zu den Punkten beschlussfähig, die in der schriftlichen Einladung vorgesehen sind.
6.
 - a) Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Einzel- und korporative Mitglied eine Stimme.
 - b) Stimmvertretungen sind nur zulässig zu den Tagesordnungspunkten. Sie müssen auf einer schriftlichen Vollmacht beruhen. Es darf kein Mitglied mehr als zwei Stimmen, einschließlich der eigenen, innehaben.
7. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
8. Bei Wahlen und Abstimmungen wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden mit Ausnahme der in § 7 vorgesehenen Fälle.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dazu bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer. Das erstellte Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung beizufügen. Einsprüche gegen das Protokoll sind wie Anträge an die Versammlung zu behandeln.

§ 7 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

1. Sollen Anträge auf Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung auf einer Mitgliederversammlung verhandelt werden, so muss das aus der Tagesordnung ersichtlich sein.
2. Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung bedürfen in der Abstimmung einer Zweidrittelmehrheit.
3. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Planetariumsgesellschaft ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Errichtet am 06.05.02

Geändert am 10.09.02